



Bebauungsplanvorhaben Nr. 134

„Ortsabrundung im nördlichen Bereich von Mintraching mit Gewerbeflächen“

Konzept für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF-V1
für das Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Gemeinde Neufahrn bei Freising, Landkreis Freising

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
 Gemeinde Neufahrn bei Freising	 Fachbüro Biologie
Gemeinde Neufahrn bei Freising Umweltamt Bahnhofstraße 32 85375 Neufahrn	Fachbüro Biologie Inhaber Christoph Junge Goldmühler Straße 42 95460 Bad Berneck i. F.

Stand: 02.02.2022

1. Hintergrund

Mit Bebauungsplanentwurf Nr. 134 „Ortsabrundung im nördlichen Bereich von Mintraching mit Gewerbeflächen“ plant die Gemeinde Neufahrn bei Freising die Ortsabrundung des östlichen Siedlungsgebiets des Gemeindeteils Mintraching sowie die Ausweisung von zusätzlichen Gewerbeflächen für einen ortsansässigen, mittelständischen Betrieb. Der Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Fachbüros Biologie vom 19.10.2021 hat ergeben, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG in Bezug auf das Rebhuhn (*Perdix perdix*) eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Aufwertung dessen Lebensraums notwendig ist (Erhalt der Funktionalität der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang). Dafür wurden in der saP die folgenden Maßnahmen alternativ vorgeschlagen:

CEF-V1	<p>Für die Beeinträchtigung des Nisthabitats eines Rebhuhnpaars wird im Bereich zwischen „Münchner Straße“, „Isarweg“, Kläranlage sowie Isarauwald eine der folgenden Maßnahmen <u>vor Beginn der Bauarbeiten</u> umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schaffung einer zusätzlichen, lückig angelegten Feldgehölz-Insel auf einer Fläche von 0,25 ha b) Schaffung einer Ackerbrachfläche auf 0,5 ha, Einsaat als Buntbrache mit regionalem Saatgut (erhältlich unter anderem bei der Geschäftsstelle München des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.) c) Schaffung von mindestens 20 Meter breiten Ackerrandstreifen auf einer Gesamtfläche von 0,5 ha, Einsaat mit regionalem Saatgut (Bezug siehe Maßnahmenvorschlag b) <p>Südlich der Kläranlage existiert bereits eine Fläche mit Feldgehölzen und Altgrasbestand, die zur Hälfte als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist (ÖFK-ObNr 157058 auf Fl.-Nr. 2872 sowie 157059 auf Fl.-Nr. 2868). Es wäre sinnvoll mit der CEF-Maßnahme entweder diesen Bereich oder die an das Plangebiet angrenzende Gehölz- und Altgrasfläche nach Osten zu erweitern.</p>
---------------	--

Im Folgenden soll die vom Vorhabenträger bevorzugte Alternative a) fachlich konkretisiert ausgearbeitet werden.

2. Flächen für die CEF-Maßnahme

Der Vorhabenträger hat sich in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde dafür entschieden, die Maßnahme CEF-V1 auf den durch Anwendung der Eingriffsregelung benötigten Ausgleichsflächen durchzuführen. Es ergeben sich so zwei angrenzende Teilflächen, die sich über insgesamt vier Flurnummern erstrecken. Alle CEF-Maßnahmen werden mit Grunddienstbarkeiten gesichert.

2.1. Teilfläche 1

Teilfläche 1 ist etwa 0,08 ha groß und erstreckt sich als 12 Meter breiter Streifen in Nord-Süd-Ausrichtung innen am östlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs über die Flurnummern 2886, 2887 sowie 2888. Momentan werden die Fl.-Nr. 2884 sowie 2886 ackerbaulich genutzt, Fl.-Nr. 2887 ist Grünland. Die nicht bebaute Teilfläche von Fl.-Nr. 2888 ist nicht in Nutzung, hier befinden sich Altgrasmatten sowie Gehölze.

2.2. Teilfläche 2

Teilfläche 2 ist etwa 0,2 ha groß und besteht aus den Flächenanteilen von Fl.-Nr. 2887, die nicht Teil des Bebauungsplanentwurfs sind. Die Fläche grenzt damit direkt südlich an die Altgrasfläche mit Gehölzbestand, die Teil der Fortpflanzungsstätte des nachgewiesenen Rebhuhnpaars ist.

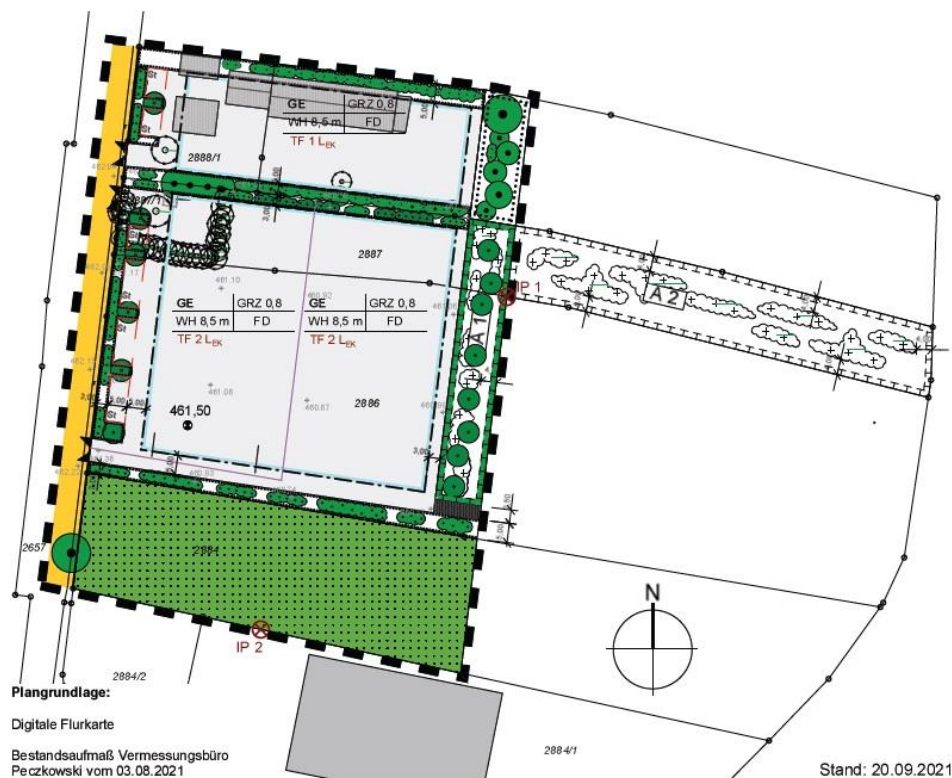


Abb. 1 Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand: 20.09.2021), Flächen für Ausgleich und CEF-Maßnahmen sind am Rand T-förmig markiert (Teilfläche 1 = A1, Teilfläche 2 = A2). Quelle: Gemeinde Neufahrn bei Freising.

3. Konzeption der CEF-Maßnahme

In einem Forschungsvorhaben des Bundesamts für Naturschutz¹ wurde gezeigt, dass Ackerbrachen und Feldgehölzinseln besonders wirksame CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn sind. Aus diesem Grund sollen diese beiden Maßnahmen in das hier zu erstellende Konzept eingehen.

3.1. Teilfläche 1

Auf Teilfläche 1 soll eine Hecke als begrünende Ortsabrundung gepflanzt werden. Für das Rebhuhn sind dichte Gehölze unattraktiv, insofern sollte die Hecke zwar auf ganzer Ausdehnung von Teilfläche 1 dreireihig, aber nur sechs Meter tief, gepflanzt werden. Auf der Ostseite kann so zusätzlich eine sechs Meter breite Ackerbuntbrache als Pufferstreifen zwischen Hecke und den angrenzenden, landwirtschaftlichen Nutzflächen angelegt werden. Somit bietet die Hecke ausreichend Schutz vor optischen Reizen aus den westlich angrenzenden, gewerblichen Flächen und die Ackerbuntbrache bietet dem Rebhuhn einen zusätzlichen Lebensraum.

Den Kern der Hecke sollte eine Reihe Bäume in arttypischen Pflanzabständen bilden, besonders geeignet sind dabei heimische Arten wie Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Sommer- und Winterlinde (*Tilia platyphyllos* bzw. *Tilia cordata*). Ergänzend sollten Sträucher mit dichtem Wuchs wie etwa Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus sp.*), Hartriegel (*Cornus sp.*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) oder Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) in mehreren Reihen gesetzt werden. Die Pflege der Hecke sollte sich auf das abschnittsweise Zurücksetzen auf Stock (Bäume ausgenommen) beschränken (etwa alle 8 Jahre alternierendes auf Stock setzen eines Drittels der Hecke, erste Pflege nach 10 Jahren). Bei der Pflege von Gehölzen sind die Bestimmungen des §39 V BNatSchG (kein Eingriff im Zeitraum 1. März bis 30. September) zu berücksichtigen. Es ist außerdem zu beachten, dass die Hecke ihre Funktion aufgrund der Zuordnung als CEF-Maßnahme vor Beginn des Eingriffs (Baubeginn) erfüllen muss. Deshalb sollten Bäume und Sträucher bereits bei der Pflanzung möglichst weit entwickelt sein.

Die vorgelagerte Ackerbuntbrache sollte mit autochthonem Saatgut eingesät werden. Geeignete Saatgutmischungen für den Großraum München gibt es im Shop der LBV-Kreisgruppe München oder im Online-Fachhandel. Die Buntbrache sollte spätestens nach 4 Jahren gemäht werden, das Schnittgut ist dabei unbedingt von der Fläche zu entfernen, um eine Nährstoffanreicherung zu verhindern. Sinnvollerweise werden Teilflächen 1 und 2 alternierend gemäht, so dass alle 2 Jahre eine neue Brache entsteht. Eine Nachsaat ist nur erforderlich, falls sich die pflanzliche Artenvielfalt auf der Fläche im Vergleich zum Ausgangszustand über 50 % verringert. Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln ist auf der Fläche untersagt, bei derartiger Anwendung auf benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen ist darauf zu achten, dass keine Verdriftung stattfindet und die Menge maßvoll dosiert wird.

¹ Runge, H., et al. (2009). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

3.2. Teilfläche 2

Auf Teilfläche 2 soll eine Ackerbuntbrache mit autochthonem Saatgut sowie fünf Gehölzinseln in gleichmäßiger Verteilung und einer Fläche von je etwa 80 Quadratmetern pro Feldgehölz angelegt werden. Die Kombination dieser beiden Lebensraumelemente erfüllt die Ansprüche des Rebhuhns optimal.

Im Hinblick auf Artzusammensetzung der Gehölze, Saatgutmischung sowie Pflege gilt das bereits unter 3.1. ausgeführte. Analog zum beschriebenen auf Stock setzen der Hecke, kann alle 5 Jahre eine Feldgehölzinsel zurückgeschnitten werden (erste Pflegemaßnahme nach 10 Jahren).

4. Zusammenfassung

Bei Durchführung der hier beschriebenen CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn, kann die Funktion dessen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch trotz Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 134 „Ortsabrundung im nördlichen Bereich von Mintraching mit Gewerbeflächen“ gewahrt werden. Dazu wird auf zwei Teilflächen mit insgesamt 0,25 ha durch die Kombination von Ackerbuntbrache und Gehölzen ein optimaler Lebensraum für die Art geschaffen.